



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Zwischengewinn beim Verkauf von Fonds

03.02.2010

Nach dem heute vom BFH veröffentlichten Urteil richtet sich die Besteuerung des bei der Veräußerung von Fondsanteilen ermittelten Zwischengewinns nach der Spezialregelung für Kapitalanlagegesellschaften und ein Rückgriff auf die einkommensteuerrechtlichen Regelungen für Finanzinnovationen kommt insoweit nicht in Betracht (24.11.2009, VIII R 30/06). Dabei steht dem Ansatz des Zwischengewinns im Veräußerungsfall nicht entgegen, dass bei Anschaffung der Anteile nach der Mitteilung des Fonds kein negativer Zwischengewinn vorhanden war.

Hierbei ging es um Genuss-Scheine, die auch ohne Stückzinsausweis vor 2009 nicht als Finanzinnovationen galten, sodass die bei Erwerb im Kurs enthaltenen Zinsen nicht als negative Kapitaleinnahmen angesetzt werden dürfen. Bei der anschließenden Ausschüttung ist hingegen der gesamte aufgelaufene Zins als Kapitaleinnahme zu erfassen, auch für die Zeit des Vorbesitzers. Gleichzeitig entsteht insoweit ein entsprechender Kursabschlag, der nicht verrechenbar ist. Diese ungünstige Regelung gilt sowohl für die Direktanlage und über die Zwischengewinnbesteuerung auch bei Genuss-Schein-Fonds.

Für den Verkauf der Fondsanteile gelten nicht die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. Die Besteuerung der Erträge des Anlegers aus den Fondsanteilen richtet sich nach der abschließenden Spezialregelung, welche einen unmittelbaren Rückgriff auf die Normen des EStG ausschließt (BFH 27.3.2001, I R 120/98, BFH/NV 2001, 1539). Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Entscheidung, ob die Fondsanteile als Finanzinnovation beurteilt werden könnten.

Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen gehören bei einem Privatanleger zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Zu diesen Einkünften gehört auch der Zwischengewinn als Entgelt für die noch nicht zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden Einnahmen. Werden Anteile veräußert, so gilt der Zwischengewinn als in den Einnahmen aus der Veräußerung enthalten.

Die Fondsgesellschaft hatte für die erworbenen Genussscheine keine Zinsabgrenzungen gebildet. Da es nur wenige Termine im Jahr gab, zu denen der Fonds Zahlungen aus den Genuss-



scheinen bezieht, steigt der Zwischengewinn nicht kontinuierlich, sondern sprunghaft zu den Zahlungsterminen des jeweiligen Genussscheins an. Wurden die Fonds kurz nach dem Ausschüttungstermin erworben, beträgt der Zwischengewinn zunächst Null und beginnt erst wieder allmählich anzusteigen. Mithin ist in dem vom Anleger geleisteten Kaufpreis für die Fondsanteile tatsächlich kein negativer Zwischengewinn enthalten. Insoweit kann der Fondssparer nicht be-
anstanden, dass bei Anschaffung der Fondsanteile keine Stückzinsen oder negativen Zwischen-
gewinne offen ausgewiesen worden seien. Denn der ermittelte Zwischengewinn wurde der Besteuerung zugrunde gelegt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.